

# REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

- Weinprüfstelle -



## Weinetikettierung – Weinhaltige Getränke; Grundregeln u. Musteretikett

Rechtsstand: 21.10.2021

### Pflichtangaben:

- *Verkehrsbezeichnung*: Weinhaltiges Getränk oder *falls durch Vermischen von Wein, Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure mit kohlensäurehaltigem Wasser hergestellt* alternativ bzw. ergänzend Schorle oder *bei Verwendung von Wein* alternativ bzw. ergänzend Weinschorle

- *Los-Nummer*

- *Angabe des vorhandenen Alkohols* in Volumenprozenten auf eine Dezimalstelle genau, sofern der vorhandene Alkoholgehalt 1,2 % vol übersteigt (*Hinweis: Eine Rundung auf volle oder ggf. halbe Einheiten ist nicht vorgesehen*). Der Zahl ist das Symbol „% vol“ anzufügen. Ihr können der Begriff „Alkohol“ oder die Abkürzungen „alc.“ oder „Alk.“ vorangestellt werden. Für die Angabe ist eine Abweichung bis 0,3 % vol nach oben oder unten zulässig.

- *Angabe der Nennfüllmenge* in Milliliter, Zentiliter oder Liter. Der Buchstabe „e“, das Verpackungszeichen der EU, kann der Inhaltsangabe beigefügt werden. Die Angabe muss in Ziffern mit anschließender Benennung der benutzten Volumeneinheit oder durch das Einheitszeichen für diese Volumeneinheit erfolgen, z.B. 0,75 Liter oder 0,75 l

- *Hersteller-, Abfüller- bzw. Verkäuferangabe*: Name oder Firmenbezeichnung des Herstellers, Abfüllers oder Verkäufers (*Achtung: Begriffe wie Weinbau, Weingut, Winzer dürfen nur hier und nur dann verwendet werden, wenn 100 % der für den Wein verwendeten Trauben aus eigener Erzeugung stammen und Weinbereitung und die Abfüllung des weinhaltigen Getränks im eigenen Betrieb bzw. auf eigene Rechnung stattfanden. Bei weinhaltigen Getränken gibt es keine Erzeuger-, Guts- oder Schlossabfüllung.*). Die Angabe der Tätigkeit „Hersteller“, „Abfüller“ oder „Verkäufer“ ist nicht vorgeschrieben. +

„D“ (für Deutschland) oder „Deutschland“ (ausgeschrieben) +  
Postleitzahl +

Gemeinde des Firmensitzes (*Anmerkung: Bei weinhaltigen Getränken muss ein vom Betriebssitz des Herstellers, Abfüllers, Verkäufers abweichender Herstellungsort nicht angegeben werden.*)

- *Allergenangabe*: Enthält Sulfite oder Enthält Schwefeldioxid. *Zusätzlich* sind Weinhaltige Getränke (und andere Weinbauerzeugnisse) beim Einsatz von Weinbehandlungsmitteln mit Kasein, Ei-Albumin oder Lysozym wie folgt zu kennzeichnen Enthält Milch, Enthält Milcherzeugnis, Enthält Kasein aus Milch oder Enthält Milchprotein (bei Verwendung von Kasein), Enthält Ei, Enthält Eiprotein, Enthält Eiprodukt, Enthält Albumin aus Ei oder Enthält Lysozym aus Ei (bei Verwendung von Albumin bzw. Lysozym). Die Kennzeichnungspflicht entfällt, sofern und soweit bei der Weinerzeugung keine Mittel auf Milch- bzw. Ei-Basis verwendet wurden bzw. diese Stoffe im Weinhaltigen Getränk nicht mehr nachweisbar sind (vorläufiger Grenzwert für den dt. Markt: 0,25 mg/l für Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse bzw. 0,25 mg/l für Ei und daraus gewonnene Erzeugnisse). Sind mehrere allergene Stoffe im Weinhaltigen Getränk vorhanden ist es ausreichend, das Wort „enthält“ einmal der Aufzählung dieser Stoffe voranzustellen. Die Allergen-Kennzeichnungen dürfen durch die EU-rechtlich vorgesehenen Piktogramme *ergänzt* werden.

### **Pflichtangaben (Fortsetzung):**

- *Allgemeines zu den Pflichtangaben:* Die obligatorischen Angaben auf den Etiketten von weinhaltigen Getränken sind u.a. in unverwischbaren Schriftzeichen anzubringen, die sich deutlich von allen anderen schriftlichen Angaben und Zeichnungen abheben. Als Mindestschriftgröße ist für die o.g. Pflichtangaben (außer Nennfüllmengen) eine sog. „x-Höhe“ von 1,2 mm festgelegt, die einer Schrifthöhe der Großbuchstaben (Versalhöhe) von 2,1 mm entspricht. Sondervorschriften gelten für die Angaben der Nennfüllmengen (bei Flascheninhalten von mehr als 0,2 l bis 1,0 l = Mindesthöhe der Schriftzeichen: 4 mm), jedoch nicht mehr für die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts.

Die Pflichtangaben müssen im gleichen Sichtbereich auf der Flasche so angebracht sein, dass sie gleichzeitig gelesen werden können, ohne, dass es erforderlich ist, die Flasche umzudrehen. Davon ausgenommen sind die Angabe der Los-Nr. und die Allergenangaben, die außerhalb des Sichtbereichs angebracht werden dürfen, in dem sich die anderen Pflichtangaben befinden.

Alle Pflichtangaben müssen in deutscher Sprache erfolgen. Die Angaben können aber auch in einer anderen leicht verständlichen Sprache wiedergegeben werden, wenn dadurch die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt wird. Die Angaben dürfen auch in mehr als einer Sprache gemacht werden. Eine davon muss aber Deutsch sein oder eine andere leicht verständliche Sprache.

### **Fakultative (freiwillige) Angaben:**

- *Herkunftsangabe:* Deutsches Erzeugnis oder Erzeugt in Deutschland oder dgl. oder *falls durch Vermischen von Wein, Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure mit kohlensäurehaltigem Wasser hergestellt Deutsche Schorle oder bei Verwendung von Wein Deutsche Weinschorle, sofern das Weinhaltige Getränk in Deutschland hergestellt wurde – ansonsten Angabe des EU-Mitgliedsstaates, in dem die Herstellung erfolgte (Achtung: Eine engere Herkunftsangabe als deutsch ist nicht zulässig. Demzufolge darf in der Etikettierung z.B. auch kein Gemeindewappen – mit oder ohne Ortsnamen – und auch kein Fränkischer Rechen – mit oder ohne Angabe „Franken“ - abgebildet werden.)*

*Bei inländischen weinhaltigen Getränken darf ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht angebracht werden.*

- *Rebsorte/n (nur, falls 100 % der verwendeten Trauben von der/den angegebenen Keltertraubensorte/n stammen, ggf. incl. Süßreserve. Die Angabe der Rebsorten hat ggf. in mengenmäßig absteigender Reihenfolge in Schriftzeichen gleicher Art und Größe zu erfolgen.)*

- *Jahrgang (nur, falls 100 % der verwendeten Trauben (incl. Süßreserve) davon stammen)*

- *Angabe der verwendeten Weinarten:* sofern jeweils zutreffend „aus Weißwein“, „aus Rotwein“, „aus Roséwein“ oder „aus Rotling“ (Achtung: Die Weinarten „Weißherbst“ und „Blanc de Noir(s)“ dürfen nicht genannt werden).

- *Mindesthaltbarkeitsdatum*

- *Zutatenverzeichnis* in der Menge nach absteigender Folge der Zutaten. Falls angegeben sind alle Zutaten entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen Lebensmittelrechts aufzuführen.

- *Nähere Angaben zum Hersteller- bzw. Abfüllbetrieb,* wie Straßenangabe, Telefonnummer, Mail-Adresse, Webseite usw. (Achtung: Begriffe wie *Weinbau, Weingut, Winzer* dürfen hier keinesfalls verwendet werden; deshalb darf z.B. eine Internet-Adresse *www.weinbau-frank-mustermann.de* bei Weinhaltigen Getränken in der Etikettierung an keiner Stelle erscheinen).

**Fakultative (freiwillige) Angaben (Fortsetzung):**

- *Phantasie-Bezeichnungen für das Weinhaltige Getränk*, z.B. „FF - Frischer Freund“.
- *Angaben über die Art der Verwendung des weinhaltigen Getränks*, z.B. „Schmeckt am besten gut gekühlt“

**Musteretikett**

- Weinhaltiges Getränk aus eigenen Trauben

Weinschorle	
Weinhaltiges Getränk	
Deutsches Erzeugnis	
Hergestellt aus Wein von Silvaner-Trauben des Jahrgangs 2020 und kohlenensäurehaltigem Wasser	
Hersteller: Weinbau Frank Mustermann D-97318 Kitzingen	
Enthält Sulfite	
L.-Nr. 01-21	
0,75l	7,1 %vol